

STATUTEN DES VEREINS

FREUNDESKREIS KANTONSSPITAL OBWALDEN

I. ZWECK

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen «Freundeskreis Kantonsspital Obwalden» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Sarnen.

Der Verein bezweckt die ideelle Unterstützung und Förderung der Entwicklung des Kantonsspitals Obwalden (nachfolgend Kantonsspital) sowie die Förderung der aktiven Kommunikation zwischen dem Kantonsspital und der Bevölkerung des Kantons Obwalden.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) die ideelle Unterstützung der Belange des Kantonsspitals als zentralen Leistungsträger im Gesundheitswesen des Kantons Obwalden;
- b) die Verankerung der Bedeutung des Kantonsspitals in und für die Bevölkerung des Kantons Obwalden;
- c) die Vernetzung des Kantonsspitals mit anderen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Organisationen im Kanton Obwalden;
- d) das Bereitstellen einer Plattform für Anliegen der Bevölkerung an das Kantonsspital und der Austausch von Ideen rund um das Kantonsspital;
- e) die Organisation von regelmässigen Veranstaltungen in den Bereichen Gesundheit und Gesundheitspolitik.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Erwerb

Mitglieder des Vereins können durch Aufnahme des Vorstands werden:

- a) handlungsfähige natürliche Personen;
- b) juristische Personen, Körperschaften und Verbände.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 3 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.



FREUNDESKREIS KANTONSSPITAL OBWALDEN

Art. 4 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsstatuten verstösst. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 5 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verein einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der jährliche Höchstbetrag beträgt für natürliche Personen CHF 30.– und für juristische Personen, Körperschaften und Verbände CHF 100.–.

Art. 6 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private Beiträge oder freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

III. ORGANE

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres statt.

Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann zudem von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt werden. Diese hat spätestens innerhalb von 30 Tagen seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Traktanden.



FREUNDESKREIS
KANTONSSPITAL
OBWALDEN

Art. 9 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.

Das Präsidium ernennt die Stimmzähler bzw. die Stimmzählerinnen.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten oder durch den Vorstand zugewiesen sind.

Art. 11 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen oder Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch eine dafür bezeichnete Person aus.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Es werden nur Geschäfte behandelt, welche ordnungsgemäss traktandiert sind.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Das Präsidium kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit einer zweiten Stimme.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

2. VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder erfüllen die Amtsdauer ihrer Vorgänger bzw. Vorgängerinnen.

Art. 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und deren Kompetenzen festlegen.

Art. 16 Vertretung des Vorstands

Rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder dessen Stellvertretung, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 17 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium und bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern und zwar in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und nimmt die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und der Protokollführung zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 19 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin.

Es führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Mitgliederversammlungen.



FREUNDESKREIS
KANTONSSPITAL
OBWALDEN

3. REVISIONSSTELLE

Art. 20 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder einer Revisionsgesellschaft.

Die Mitglieder der Revisionsstelle oder die Revisionsgesellschaft werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder der Revisionsstelle erfüllen die Amtsdauer ihrer Vorgänger bzw. Vorgängerinnen.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins im Allgemeinen und die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2010 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.

Sarnen, 20. Januar 2010

Präsidium

Protokollführung